

Fachkonzept T-RENA[®]

- **Trainingstherapeutische Reha-Nachsorge**
- **Stand: Oktober 2025**



Deutsche
Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Bedeutung der Trainingstherapeutischen Rehabilitationsnachsorge (T-RENA®)	4
2 Ziele von T-RENA®	4
3 Voraussetzungen für T-RENA®	5
3.1 Rechtliche Grundlage	5
3.2 Anspruchsberechtigung	5
3.3 Allgemeine Voraussetzungen	6
3.4 Spezifische Voraussetzungen	6
4 Einleitung von T-RENA®	7
4.1 Feststellung des T-RENA®-Bedarfs	7
4.2 Vereinbarung des Nachsorge-Ersttermins während der medizinischen Rehabilitation ..	7
4.3 Übermittlung von Informationen an den Nachsorgeanbieter	7
4.4 Informationen für Versicherte über T-RENA®	8
5 Durchführung von T-RENA®	8
5.1 Beginn/Abschluss der Reha-Nachsorge	8
5.2 Unterbrechung der Nachsorge	8
5.3 Wechsel der Nachsorgeeinrichtung	8
5.4 Form der Durchführung	9
5.5 Leistungsumfang	9
5.6 Sonderform: T-RENA® Einzeltraining	10
5.7 Inhaltliche Ausgestaltung von T-RENA®	10
5.8 Dokumentation und Abrechnung	11
6 Nachsorgeanbieter	11
7 Reha-Nachsorgedatenbank (www.nachderreha.de)	13
8 Vergütung	13
9 Fahrkosten	13
10 T-RENA® in digitaler Angebotsform	13
11 Kombinationsmöglichkeiten von Nachsorgeangeboten	14
12 Unfallversicherungsschutz	14
13 FAQ	14
14 Abgrenzung von T-RENA®	14
14.1 ...zur multimodalen IRENA®	14
14.2 ...zu Rehabilitationssport	14
14.3 ...zu Funktionstraining	15
14.4 ...zu Physiotherapie (Kostenträger GKV)	15

Abkürzungsverzeichnis

DRV	Deutsche Rentenversicherung
DVGS	Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie
EAP	Erweiterte ambulante Physiotherapie
EM-Rente	Erwerbsminderungsrente
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
IRENA®	Intensivierte Rehabilitationsnachsorge
KG	Krankengymnastik
KGG	Krankengymnastik am Gerät
MPG	Medizinproduktegesetz
MTT	Medizinische Trainingstherapie
Reha-Einrichtung(en)	Rehabilitationseinrichtung(en)
Reha-Nachsorge	Rehabilitationsnachsorge
RV-Träger	Rentenversicherungsträger
SGB	Sozialgesetzbuch
T-RENA®	Trainingstherapeutische Reha-Nachsorge

1 Bedeutung der Trainingstherapeutischen Rehabilitationsnach- sorge (T-RENA®)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung stellen eine wichtige Säule unseres Gesundheitswesens dar. Um den durch die Leistung zur medizinischen Rehabilitation eingetretenen Erfolg weiter zu verbessern oder nachhaltig zu sichern, können im Anschluss an eine stationäre oder ganztägig ambulante medizinische Rehabilitation nachgehende Leistungen erforderlich sein. Gesundheitsbezogene Verhaltens- und Lebensstiländerungen, die Entwicklung eines adäquaten Umgangs mit der Erkrankung im Erwerbskontext sind oft länger andauernde (Lern-) Prozesse, die eine wohnortnahe (berufsbegleitende) Fortführung der begonnenen Therapien notwendig machen können. In der Rehabilitationsnachsorge (Reha-Nachsorge) sollen insbesondere Eigenaktivitäten gefördert und damit die in der Rehabilitation geweckten Selbsthilfepotentiale gestärkt werden (vgl. Rahmenkonzept zur Reha-Nachsorge der Deutschen Rentenversicherung (DRV); Online: www.reha-nachsorge-drv.de).

Bei Menschen mit Beeinträchtigungen am Haltungs- und Bewegungsapparat ist die Trainingstherapeutische Reha-Nachsorge (T-RENA®) von besonderer Bedeutung, da die Steigerung der allgemeinen und speziellen Leistungs- und Belastungsfähigkeit durch gerätegestütztes Training insbesondere in Bezug auf das Erwerbsleben einen hohen Stellenwert für die medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung besitzt.

Während der vorausgehenden Leistung zur medizinischen Rehabilitation fehlt zumeist die Möglichkeit zur praktischen Erprobung neuer Fertigkeiten im Alltagskontext sowie die Sicherheit in der Anwendung des Gelernten im Lebensumfeld und im Erwerbsleben. Zur Stabilisierung eines gesundheitsfördernden Bewegungs- und Sportverhaltens muss am Wohnort Beweglichkeit, Koordination, Kraft und Ausdauer weiter trainiert werden. Deshalb ist es sinnvoll, die Festigung der Rehabilitationsergebnisse und den Transfer des Gelernten durch eine spezielle Trainingstherapeutische Reha-Nachsorge (T-RENA®) sicherzustellen.

Die Bedeutung von Reha-Nachsorge für den Langzeiterfolg der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist wissenschaftlich erwiesen.

2 Ziele von T-RENA®

T-RENA® ist eine unimodale Nachsorgeleistung, die den Versicherten helfen soll, das in der Rehabilitationseinrichtung (Reha-Einrichtung) Gelernte in die Zeit nach der medizinischen Rehabilitation zu übertragen und bei der Einleitung etwaiger erforderlicher weiterführender Maßnahmen in ihrem gewohnten Umfeld zu nutzen.

Die Leistungserbringung in der Reha-Nachsorge folgt 3 Grundprinzipien:

- Individualisierung
- Berufliche Orientierung
- Übergang in Eigenaktivität.

Ziel ist die Vertiefung und Stabilisierung der in der Reha-Einrichtung erreichten Therapieerfolge in Bezug auf die berufliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe der Versicherten. Die Nachsorgeziele sollen dabei in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Rehabilitationsauftrag der gesetzlichen Rentenversicherung stehen und Aspekte der beruflichen Integration berücksichtigen.

T-RENA® wird auch als Muskelaufbautraining, Medizinische Trainingstherapie (MTT) oder Krafttraining an medizinischen Geräten bezeichnet. Mittels eines gezielten Kraft-, Koordinations- und Ausdauertrainings wird die Belastbarkeit des Muskel- und Skelettsystems sowie des Herz-Kreislaufsystems erhalten und gesteigert.

Neben den oben genannten trainingspezifischen Nachsorgezielen von T-RENA® sind auch allgemeine Nachsorgeziele von T-RENA® bedeutsam, hierbei insbesondere: Erzielen einer ausreichenden Belastbarkeit in Alltag und Beruf, Ressourcenstärkung sowie Auseinandersetzung mit Regeneration außerhalb der Arbeitszeit.

3 Voraussetzungen für T-RENA®

3.1 Rechtliche Grundlage

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Reha-Nachsorge auf der Grundlage von § 17 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) VI.

3.2 Anspruchsberechtigung

Unabhängig von ihrem Erwerbsstatus können Versicherte anspruchsberechtigt sein,

- die eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 Sechstes Buch SGB VI abgeschlossen haben und
- denen vom behandelnden Arzt der Reha-Einrichtung eine Nachsorgeleistung empfohlen wurde und
- bei denen eine positive Erwerbsprognose vorliegt oder
- die bei Entlassung aus der Reha-Einrichtung eine Leistungsfähigkeit von mindestens 3 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufweisen.

Auch bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen sind Versicherte **von der Nachsorge ausgeschlossen**, wenn sie zwischenzeitlich eine Vollrente wegen Alters oder eine Teilrente wegen Alters von wenigstens 2/3 der Vollrente beantragt haben oder beziehen oder bei denen ein anderer Ausschlussgrund nach § 12 Sechstes Buch SGB VI vorliegt.

Kein Ausschlussgrund ist:

- allein ein Antrag einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Rente) oder der Bezug einer EM-Rente
- Arbeitslosigkeit
- Arbeitsunfähigkeit
- eine stufenweise Wiedereingliederung nach der Rehabilitation
- eine Empfehlung zur Prüfung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Reha-Einrichtung.

3.3 Allgemeine Voraussetzungen

Die Empfehlung von T-RENA[®] im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist möglich, wenn das übergeordnete Ziel der Rentenversicherung, der Erhalt oder die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben, durch die Leistung zur medizinischen Rehabilitation grundsätzlich erreicht worden ist, einzelne Teilziele aber nachhaltig noch verbessert werden können.

T-RENA[®] ist in folgenden Fällen indiziert:

- Das jeweilige Teilziel der Rehabilitation ist zwar erreicht, es bedarf jedoch weiterer Leistungen, um nachhaltig in den Alltag und das Erwerbsleben integriert zu werden und so den Erfolg der Rehabilitationsleistung zu sichern.
- Das jeweilige Teilziel ist im Rahmen der vorangegangenen Rehabilitation weitgehend, aber noch nicht vollständig erreicht. Die Nachsorge ist dann Voraussetzung für die vollständige Erreichung des Teilziels, z. B. durch weitere Verbesserung noch eingeschränkter Funktionen und Fähigkeiten, die Verstetigung von Lebensstil- und Verhaltensänderungen, den nachhaltigen Transfer des Gelernten in Alltag und Beruf oder auch die Förderung der Selbstmanagementkompetenzen der Versicherten.

3.4 Spezifische Voraussetzungen

Eine Indikation für T-RENA[®] liegt bei Beeinträchtigungen bzw. Funktionseinschränkungen am Haltungs- und Bewegungsapparat vor und kann ungeachtet der Grunderkrankung oder der ersten Entlassungsdiagnose empfohlen werden. Um den Bedarf von T-RENA[®] zu dokumentieren, sollte im Empfehlungsformular eine orthopädische Diagnose angegeben oder der Bedarf kurz begründet werden.

T-RENA[®] sollte insbesondere dann empfohlen werden, wenn trainingstherapeutische Leistungen bereits mit Erfolg in der Rehabilitation eingesetzt wurden und bei Weiterführung des Trainings zu erwarten ist, dass sowohl die erreichten Reha-Ziele im Hinblick auf Beweglichkeit, Koordination, Kraft, Ausdauer und Schmerzreduktion stabilisiert werden, als auch ein gesundheitsförderndes Bewegungs- und Sportverhalten durch das regelmäßige Training über einen mehrmonatigen Zeitraum aufrecht erhalten werden kann.

4 Einleitung von T-RENA®

4.1 Feststellung des T-RENA®-Bedarfs

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Nachsorgeleistungen wird durch die behandelnden Ärzt*innen der Reha-Einrichtung aus dem Verlauf der Leistung zur medizinischen Rehabilitation und unter Beachtung der oben dargestellten Voraussetzungen (siehe Kapitel 3) getroffen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Reha-Einrichtung den Nachsorgebedarf in Art und Umfang im Einzelfall feststellt und T-RENA® als Nachsorge empfiehlt. Zusammen mit den Rehabilitand*innen werden Nachsorgeziele erarbeitet und in dem Empfehlungsf formular (G4802-00) festgehalten.

Die Versicherten müssen der Leistung zur Nachsorge zustimmen. Das Empfehlungsf formular (G4802-00) gilt als Kostenzusage, eine gesonderte Bescheiderteilung durch den Rentenversicherungsträger (RV-Träger) erfolgt nicht.

Wird im Einzelfall erst im Nachhinein ein Nachsorgebedarf erkennbar, können die Versicherten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation einen Antrag bei dem zuständigen RV-Träger stellen. Dieser kontaktiert die Reha-Einrichtung, in der die Leistung zur medizinischen Rehabilitation durchgeführt wurde, welche dann ggf. nachträglich eine Empfehlung ausstellt.

Zuständiger RV-Träger und damit Ansprechperson ist der Träger, der auch die Kosten für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation getragen hat.

4.2 Vereinbarung des Nachsorge-Ersttermins während der medizinischen Rehabilitation

Bereits aus der Reha-Einrichtung heraus stellen die Rehabilitand*innen ggf. mit Unterstützung der behandelnden Ärzt*innen / des Sozialdienstes (Nachsorgebeauftragten) den Kontakt zu einem anerkannten Nachsorgeanbieter her und vereinbaren einen ersten Nachsorgetermin. Das empfohlene Nachsorgeangebot sollte wohnortnah innerhalb einer angemessenen Zeit erreichbar sein. Die zeitnahe Verfügbarkeit eines Angebotes ist bereits während des Prozesses der Einleitung und Empfehlung von T-RENA® zu prüfen.

4.3 Übermittlung von Informationen an den Nachsorgeanbieter

Die Reha-Einrichtung muss sicherstellen, dass dem nachbehandelnden Nachsorgeanbieter alle erforderlichen Versicherteninformationen zugänglich gemacht werden. Die Empfehlung enthält mindestens eine klare Definition der noch zu bearbeitenden Nachsorgeziele sowie einen Trainingsplan für die Versicherten aus der vorangegangenen medizinischen Rehabilitation. Es kann auch ein Auszug aus dem ärztlichen Reha-Entlassungsbericht beigelegt werden.

Diese Informationen sind dem Nachsorgeanbieter zeitnah zur Verfügung zu stellen (direkte Übergabe durch die Versicherten oder Zusendung durch die Reha-Einrichtung). Das Einverständnis für die Weitergabe der medizinischen Unterlagen an den Nachsorgeanbieter bestätigen die Versicherten durch ihre Unterschrift im Empfehlungsf formular (G4802-00).

Sobald der vollständige Reha-Entlassungsbericht vorliegt, ist dieser von den Versicherten an den Nachsorgeanbieter weiterzuleiten.

4.4 Informationen für Versicherte über T-RENA®

Die Reha-Einrichtungen informieren ihre Rehabilitand*innen in geeigneter Weise über die Möglichkeiten der Reha-Nachsorge (mündlich, elektronisch und/oder in Papierform). In den Reha-Einrichtungen liegt ein Merkblatt bzw. der Informationsflyer der DRV zur Reha-Nachsorge für Versicherte aus.

Der Flyer steht als pdf-Dokument zum Download (www.reha-nachsorge-drv.de) und gedrucktes Faltblatt (bestellservice@drv-bund.de) zur Verfügung.

5 Durchführung von T-RENA®

5.1 Beginn/Abschluss der Reha-Nachsorge

Die Versicherten sollen T-RENA® frühestmöglich (innerhalb von 6 Wochen), müssen diese aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnen.

T-RENA® muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ende der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation abgeschlossen sein.

5.2 Unterbrechung der Nachsorge

Grundsätzlich ist eine Fortführung von T-RENA® nach kurzfristiger, begründeter Unterbrechung der Teilnahme zulässig. Nach einer durchgehenden Unterbrechung von mehr als 6 Wochen ist die Fortführung von T-RENA® ausgeschlossen, wenn aus Sicht des Nachsorgeanbieters das Nachsorgeziel nicht mehr erreicht werden kann. Die Unterbrechung ist dann einem Abbruch gleichzusetzen. In diesem Fall kann eine erneute T-RENA® erst wieder nach einer weiteren Leistung zur medizinischen Rehabilitation eingeleitet werden.

Die Fortführung von T-RENA® ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine erneute medizinische Rehabilitation begonnen wird. Der Bedarf für eine weitere Nachsorgeleistung wird am Ende der erneuten Leistung zur medizinischen Rehabilitation festgestellt.

Versicherte können bei 3-maligem unentschuldigtem Fehlen, bei Fehlverhalten oder bei mangelnder Trainingsmotivation vom Leistungserbringer vorzeitig von T-RENA® ausgeschlossen werden.

5.3 Wechsel der Nachsorgeeinrichtung

Müssen Versicherte beispielsweise aufgrund eines Umzugs den T-RENA®-Anbieter wechseln, sollten diese zunächst mit dem aktuellen T-RENA®-Anbieter klären, ob ein Wechsel aus der bereits begonnenen T-RENA® möglich ist und wie die Nachsorge bei einem anderen Anbieter fortgesetzt werden kann. Der T-RENA®-Anbieter unterstützt die Versicherten dabei, einen anderen geeigneten Nachsorgeanbieter zu finden.

Die noch nicht in Anspruch genommenen T-RENA®-Behandlungseinheiten können auf den neuen Nachsorgeanbieter übertragen werden. Ein Wechsel bedeutet also nicht, dass T-RENA® von vorne begonnen werden kann. D.h. der Umfang der Behandlungseinheiten erhöht sich nicht. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn innerhalb des gleichen Nachsorgeangebots gewechselt wird, d.h. Behandlungseinheiten aus einer bisherigen T-RENA®-Leistung können nur auf einen neuen T-RENA®-Anbieter übertragen werden. Bei einem erstmaligen Wechsel kann bei dem neuen Anbieter ein verkürztes Einweisungstraining in Anspruch genommen werden (siehe Kapitel 5.5). Dabei zu beachten ist, dass T-RENA® spätestens innerhalb 12 Monaten nach Ende der vorangegangenen Rehabilitation abgeschlossen sein muss.

Der bisherige Nachsorgeanbieter stellt dem neuen T-RENA®-Anbieter alle notwendigen Behandlungsinformationen, einschließlich einer Kopie der Empfehlung, für eine Übergabe zur Verfügung. Des Weiteren sendet dieser seine Rechnung für die bis zum Wechsel erbrachten Behandlungseinheiten inklusive Abschlussdokumentation (mit Information zum Wechsel) und Teilnahmenachweis dem jeweiligen RV-Träger zu.

Bei einem Wechsel behält die Kostenzusage weiterhin ihre Gültigkeit. Eine neue Empfehlung zur Reha-Nachsorge (Formular G4802-00) muss für den neuen T-RENA®-Anbieter nicht ausgestellt werden. Der RV-Träger wird von den Versicherten und von dem neuen T-RENA®-Anbieter über den Anbieterwechsel informiert (Anschrift des neuen Anbieters, Zeitpunkt des Wechsels, Versicherungsnummer, Institutionskennzeichen).

5.4 Form der Durchführung

T-RENA® wird grundsätzlich in einer offenen Gruppe bei einer Gruppengröße von bis zu 12 Personen durchgeführt. Das Gruppentraining findet in Anwesenheit einer qualifizierten und zugelassenen Therapeutin bzw. eines Therapeuten statt. Von den zugelassenen Therapeut*innen wird auch das individuelle Einweisungstraining durchgeführt, das zur Einweisung an den Geräten und Abstimmung des Trainingsplans mit den Versicherten dient. Im Anschluss an das Einweisungstraining kann bereits die erste Trainingseinheit in der Gruppe erfolgen.

T-RENA® ist kontinuierlich durchzuführen. Aus trainingstherapeutischen Gesichtspunkten sollten regelmäßig zwei Termine pro Woche stattfinden. Um ein Übertraining in Folge zu kurzer Regenerationszeiten zwischen den Trainingseinheiten zu verhindern, sollte nicht an aufeinanderfolgenden Tagen trainiert werden, sondern Ruhetage (ein bis drei Tage) dazwischen liegen.

Im begründeten Einzelfall kann von den Empfehlungen abgewichen werden. Bei der Therapieplanung muss jedoch grundsätzlich die individuelle Belastbarkeit und Regenerationsfähigkeit des Teilnehmenden berücksichtigt werden, um den Gesamterfolg von T-RENA® nicht zu gefährden.

5.5 Leistungsumfang

T-RENA® umfasst bis zu 39 Behandlungseinheiten in der Gruppe zuzüglich eines individuellen Einweisungstrainings.

Die Dauer der Behandlungseinheiten beträgt jeweils 60 Minuten. Dies gilt auch für das Einweisungstraining.

Bei einem erstmaligen Wechsel des T-RENA®-Anbieters ist ein Einweisungstraining á 20 Minuten (entspricht einer Behandlungseinheit beim Einzeltraining) möglich.

Eine Aufstockung der Behandlungseinheiten über die 39 Behandlungseinheiten in der Gruppe oder die Verlängerung der Leistung über 12 Monate nach Ende der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation hinaus ist ausgeschlossen.

Ein Wechsel von Gruppentraining zu Einzeltraining (Sonderform, siehe Kapitel 5.6) und umgekehrt ist nicht möglich.

5.6 Sonderform: T-RENA® Einzeltraining

T-RENA® in Form eines Einzeltrainings kann erforderlich sein, wenn keine Gruppenangebote in zumutbarer Entfernung für den Versicherten zur Verfügung stehen oder bei dem Versicherten medizinische bzw. gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die ein Training in der Gruppe nicht zulassen.

T-RENA® kann in diesen Ausnahmefällen ausschließlich als Einzeltraining unter Aufsicht einer qualifizierten und zugelassenen Therapeutin bzw. eines Therapeuten erbracht werden. Ein individuelles Einweisungstraining findet beim Einzeltraining nicht statt. Die Einzelleistung als Sonderform umfasst bis zu 18 Behandlungseinheiten á 20 Minuten. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit auch zwei Einheiten (2 x 20 Min.) nacheinander in Anspruch zu nehmen.

Eine Aufstockung der Behandlungseinheiten über die 18 Behandlungseinheiten oder die Verlängerung der Leistung über 12 Monate nach Ende der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation hinaus ist ausgeschlossen. Es gelten die gleichen Beginn- Unterbrechungs- und Abschlussfristen wie für T-RENA® in Gruppenform.

5.7 Inhaltliche Ausgestaltung von T-RENA®

Unter Berücksichtigung des Trainingsplans der Versicherten während der medizinischen Rehabilitation, der gesundheitlichen Entwicklung seit der Reha-Entlassung, aktueller Beschwerden und des Trainingszustandes (T-RENA®-Eingangsbefund) klären die Nachsorgetherapeut*innen die Eignung der Versicherten für T-RENA® und erstellen einen individuellen Trainingsplan mit Trainingszielen für T-RENA®.

Die Wahl der therapeutischen Mittel und Geräte zur Umsetzung der Nachsorgeziele liegt in der Verantwortung des Nachsorgeanbieters bzw. der betreuenden Therapeut*innen. Eine bedarfsgerechte Anpassung der Nachsorgeziele ist im Einzelfall möglich. In diesem Fall kann mit Zustimmung der Versicherten die Therapieleistung individuell angepasst werden.

Folgende Leistungen werden im Rahmen von T-RENA® insbesondere erbracht:

- Vorbereitungsübungen für das anschließende Muskelaufbautraining (z. B. allgemeines Ausdauertraining, allgemeines Krafttraining)
- spezifisches Beweglichkeits-, Koordinations-, Kraft- und Ausdauertraining zur Verbesserung der organzentrierten Funktionen
- Aufbau und Festigung von motorischen Grundmustern sowie von Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL)
- Training von Kompensationstechniken.

5.8 Dokumentation und Abrechnung

Nach Beendigung von T-RENA® reicht der Nachsorgeanbieter bei dem zuständigen Träger der DRV für jeden Versicherten neben der Rechnung und dem Teilnahmenachweis sowie einen Ergebnisbericht über die abgeschlossene Leistung (Abschlussdokumentation) ein.

Zuständig ist jeweils der RV-Träger, der auch die Kosten für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation, aus der die Nachsorge heraus empfohlen wurde, getragen hat.

Die Abschlussdokumentation erfolgt mit einem standardisierten Formular und soll zusätzlich bei T-RENA® folgende Informationen umfassen:

- Besonderheiten im Behandlungsverlauf (z. B. Therapieumstellung, Compliance, Wechsel des Nachsorgeanbieters)
- ggf. Angaben zu Befund- und Funktionsveränderung auf somatischer, psychischer und sozialer Ebene.

Die Abschlussdokumentation ist mit den Versicherten zu besprechen. Die Versicherten erhalten die für sie vorgesehene Ausfertigung u. a. zur Vorlage bei den weiterbehandelnden Ärzt*innen.

Die Formulare für die Abschlussdokumentation (G4819-00), den Teilnahmenachweis (G4832-00) und die Abrechnung (G4831-00) stehen auf den Internetseiten der DRV (www.reha-nachsorge-drv.de) zur Verfügung.

Die Durchführung der einzelnen Behandlungseinheiten muss von dem Nachsorgeanbieter in geeigneter Weise personenbezogen dokumentiert werden. Die Dokumentationen müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens 10 Jahre von dem Nachsorgeanbieter aufbewahrt werden.

6 Nachsorgeanbieter

Die Zulassung der Anbieter für T-RENA® erfolgt durch den jeweils zuständigen RV-Träger und wird im Namen aller RV-Träger ausgesprochen.

Als Anbieter von T-RENA® kommen in Frage:

- (1) Alle von dem jeweiligen RV-Träger zugelassenen (ganztägig ambulanten und stationären) Reha-Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 38 Neuntes Buch SGB IX geschlossen wurde

- (2) Von den Regionalträgern speziell hierfür zugelassene reha-komplementäre Einrichtungen (z. B. physiotherapeutische Praxen, Gesundheitszentren, Krankenhäuser).

Eine Zulassung von Einzelpersonen als T-RENA[®]-Anbieter ist nicht möglich.

Für die unter (2) genannten Einrichtungen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Trainingsräume:

- die vorhandenen Trainingsräume müssen ein gleichzeitiges Training in der Gruppe von mindestens 12 Teilnehmer*innen unter Aufsicht gewährleisten
- es müssen mindestens acht Geräte (ohne Kleingeräte) verfügbar sein, davon fünf mit der Möglichkeit zu differierendem Therapieansatz. Hierzu zählen beispielsweise:
 - Laufband/Stepper/Ergometer mit Herzfrequenzmessung
 - Seilzug oder ähnlicher Zugapparat
 - mindestens zwei medizinische Geräte für Übungen an den oberen und unteren Extremitäten sowie am Rumpf (also 6 Geräte) sowie
 - Matten für ergänzende Bodenübungen, Hanteln, Thera-Bänder für Ganzkörpertraining, Hocker in verschiedenen Höhen, Keilkissen und Lagerungshilfen.

Hinweis: Die eingesetzten Geräte müssen ein CE-Zeichen aufweisen und - soweit sie unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen – den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) entsprechen.

Therapeut*innen:

Es sind mindestens **zwei Therapeut*innen** mit folgender Qualifikation vorzuhalten:

- Krankengymnast*in/Physiotherapeut*in mit Teilnahme am
 - Grundkurs **Medizinische Trainings-Therapie (MTT)** (mindestens 50 UE) oder
 - Kurs **Krankengymnastik-Gerät** (40 UE) + 10 UE T-RENA[®] Ergänzungskurs (10 UE MTT)

Hinweis: Von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) anerkannte Institute zur Durchführung von Fortbildungen für KG / Krankengymnastik am Gerät (KGG) / MTT sind berechtigt, die Fortbildung 10 UE T-RENA[®] Ergänzungskurs (10 UE MTT) anzubieten.

- Physiotherapeut*in mit der Zusatzqualifikation 160 UE **Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)**
- Sportwissenschaftler*in (Diplom, Bachelor, Master, Magister) mit Fachrichtung oder Studienschwerpunkt „Rehabilitation“ und Teilnahme am MTT-Kurs (100 UE)
- Studienabsolventen (Diplom, Bachelor, Master, Magister) mit Schwerpunkt „Sport“, „Bewegung“, „Gesundheit“ o.ä. und Zusatzqualifikation DVGS
- Sport- und Gymnastiklehrer*in mit Zusatzqualifikation DVGS

Zusatzqualifikation DVGS: Hierbei muss es sich um die Zusatzqualifikation „Sport- und Bewegungstherapeut*in des Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie (DVGS)“ für die Indikation Orthopädie/Rheumatologie/Traumatologie (beinhaltet mind. 100 UE MTT) handeln.

Zur Anerkennung von EU-Ausland-Abschlüssen ist eine Gleichwertigkeitsbescheinigung i. S. des § 2 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapiegesetzes – MPhG (z. B. über die Bezirksregierung) vorzulegen.

Die RV-Träger behalten sich Visitationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Nachsorgeanbietern vor.

7 Reha-Nachsorgedatenbank (www.nachderreha.de)

Zugelassene Nachsorgeanbieter für T-RENA® werden mit ihren Kontaktdaten (Name der Einrichtung/Praxis, Adresse, Ansprechpartner*in, Telefondurchwahl und E-Mail-Adresse) verbindlich in der Nachsorgedatenbank aufgenommen und unter www.nachderreha.de veröffentlicht. Über die Website können Versicherte und Reha-Einrichtungen nach Anbietern für Reha-Nachsorge (Präsenz/digital) suchen, um einen Ersttermin zu vereinbaren.

Die Verantwortung für die Pflege der Kontaktdaten und Angabe „Anzahl freier Plätze“ liegt bei den Nachsorgeanbietern. Personalisierte Zugangsdaten für den Nachsorgeanbieter ermöglichen eine Anmeldung über das Meldeportal zur Reha-Nachsorgedatenbank, um Anpassungen bei den Einträgen/Daten vorzunehmen. Die Vergabe von Zugangsdaten erfolgt über den jeweils zuständigen RV-Träger.

8 Vergütung

In der begleitenden Publikation **Kernangebote der Reha** sind die aktuellen Vergütungssätze für T-RENA® hinterlegt (www.reha-nachsorge-drv.de).

Der Aufwand für während T-RENA® durchgeführte diagnostische Leistungen ist in den Abrechnungssätzen bereits enthalten. Darüber hinausgehende in Rechnung gestellte Kosten werden nicht erstattet. Die Versicherten haben keine Zuzahlung zu leisten.

9 Fahrkosten

Um die Teilnahme an den Leistungen zur Nachsorge zu fördern, wird von den Trägern der Rentenversicherung auf Antrag der Versicherten eine Fahrkostenpauschale erstattet.

10 T-RENA® in digitaler Angebotsform

Digitale Reha-Nachsorge kann für Versicherte aus verschiedenen Gründen in Betracht kommen.

Unimodale digitale Reha-Nachsorge (T-RENA® digital) kann nur mit von der Rentenversicherung anerkannten digitalen Anwendungen durchgeführt werden.

In dem **Konzept Digitale Reha-Nachsorge** und der begleitenden Publikation **Kernangebote der Reha-Nachsorge** werden die Modalitäten zur Durchführung von T-RENA[®] digital (u. a. Zulassungsverfahren, Formulare, Vergütung, anerkannte digitale Anwendungen) näher beschrieben (www.reha-nachsorge-drv.de).

11 Kombinationsmöglichkeiten von Nachsorgeangeboten

Eine Kombination von T-RENA[®] (Präsenz/digital) mit weiteren Nachsorgeangeboten nach § 17 Sechstes Buch SGB VI oder Ergänzenden Leistungen wie Rehabilitationssport/ Funktionstraining nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Neuntes Buch SGB IX ist nicht möglich.

12 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Nachsorgeleistungen (einschließlich Wegstrecken), die in Präsenzform oder digitaler Form durchgeführt werden. Sofern Nachsorgeanbieter keine Unfallversicherung für Teilnehmende an T-RENA[®] abgeschlossen haben, sind die Versicherten schriftlich darauf hinzuweisen.

13 FAQ

Auf der Website www.reha-nachsorge-drv.de werden die zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Reha-Nachsorge der DRV beantwortet und stets aktualisiert.

14 Abgrenzung von T-RENA[®]

14.1 ... zur multimodalen IRENA[®]

IRENA[®] ist ein multimodales Programm, das nur von stationären und ganztätig ambulanten Reha-Einrichtungen mit einem Vertrag gemäß § 38 Neuntes Buch SGB IX durchgeführt werden kann. Die IRENA[®]-Durchführung erfordert die Erbringung von Leistungen aus mindestens zwei Therapiebereichen analog zur Klassifikation therapeutischer Leistungen in der medizinischen Rehabilitation (KTL).

Bei der Indikationsstellung werden mindestens zwei Problembereiche in Bezug auf die Hauptdiagnose benannt. Die zuständige Nachsorgeeinrichtung trägt dafür Sorge, dass neben dem gerätegestützten Training von Kraft, Ausdauer, Koordination, Beweglichkeit und Muskelaufbau weitere mit-empfohlene Behandlungskomponenten, wie z. B. Ernährungsberatung oder Patientenschulung, in angemessenem Umfang in die Behandlung integriert werden.

14.2 ... zu Rehabilitationssport

T-RENA[®] ist ein zielgerichtetes trainingstherapeutisches Nachsorgeprogramm, welches die individuelle Trainingssituation der Versicherten bzw. Postrehabilitand*innen berücksichtigt und nach einem Trainingsplan an Geräten erfolgt.

Im Rehabilitationssport ist ein Gerätetraining – mit Ausnahme des Ergometertrainings bei Herzsportgruppen – ausgeschlossen. Zudem reicht für die Teilnahme am Rehabilitationssport bei Abschluss der medizinischen Rehabilitation ein Leistungsvermögen von unter drei Stunden bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus.

14.3 ... zu Funktionstraining

Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme. Funktionstrainingsarten sind insbesondere Trockengymnastik und Wassergymnastik. Ein Gerätetraining wie bei T-RENA® ist hier nicht vorgesehen. Zudem reicht für die Teilnahme am Funktionstraining bei Abschluss der medizinischen Rehabilitation eine Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus.

14.4 ... zu Physiotherapie (Kostenträger GKV)

T-RENA® unterscheidet sich von einer individuellen Physiotherapie dahingehend, dass hier gezielte Trainingsprogramme mit Therapiegeräten zur Anwendung kommen, die eine genaue Belastungsdosierung ermöglichen.

T-RENA® dient der Entwicklung von Kraft, Kraftausdauer und funktioneller Vorbereitung zur aktiven Teilnahme an allen Bereichen des Lebens.

